

VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE SCHWARZACH

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 14.12.1999 folgende Vergnügungssteuerverordnung beschlossen:

Diese Festlegungen umfassen im einzelnen nachfolgendes:

Abgabenausschreibung

§ 1

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl.Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) erhebt die Marktgemeinde Schwarzach im Pongau für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegenstand und Höhe der Abgabe

§ 2

(1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs 1 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe
10 % des Kartenpreises

(2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe für

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle 10 % des Kartenpreises
Sofern die Veranstaltung ausschließlich der Pflege des heimischen Brauchtums dient und ihr Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu diesem Zweck verwendet wird, oder sofern die Veranstaltung von örtlichen Vereinen bzw. Organisationen veranstaltet und der Ertrag ausschliesslich und nachweislich für die statutengemässe Tätigkeit des Vereins oder für wohltätige Zwecke verwendet wird, oder von Jugendorganisationen (Jugendvereinen, Jugendsektionen, Jugendgruppen, Jugendbetreuungsstellen hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige) dargeboten wird, oder sofern die Veranstaltung von Klassen öffentlicher oder privater Unterrichtsanstalten hauptsächlich für die Schüler und deren Angehörige veranstaltet wird, entfällt die Vergnügungssteuerpflicht.
2. Volksbelustigungen, Karusselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Go-Kart-Bahnen, Autodrome, Rodel- und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Durchführung von Bungee-Jumping,
Bauschabgabe in Höhe des Zehnfachen des Einzelpreises täglich
3. Revue- und Varieté-Vorstellungen, Kabarett, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen
10 % des Kartenpreises
4. Sex- oder Peepshows
Bauschabgabe in Höhe des Zwanzigfachen des Einzelpreises täglich
5. Das Vorführen von Videofilmen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben
Bauschabgabe in Höhe von monatlich S 100,--
6. Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen, von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 400,- für jede Vorrichtung

7. Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs 2 und 3 bzw. Abs 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997) Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 20.000,- für jeden Apparat
8. Spiele in Spielkasinos Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes in Höhe von S 10,- für jede 10 m² des benützten Raumes , für die im Freien gelegenen Teile mit S 5,- je angefangene 10 m²

Abgabenbefreiungen

§ 3

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:
 1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinden Zuschüsse erhalten;
 2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:
 1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
 2. Volksbildungskurse;
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
 4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;
 5. Sportveranstaltungen, die von solchen Vereinen durchgeführt werden, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben.
 6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, die im Auftrag und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgen, soweit die Darbietungen nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfinden, das Service des gastgewerblichen Betriebes während der Darbietungen auch für den Veranstaltungsraum gewährleistet ist und soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 handelt;
 7. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle in gastgewerblichen Betrieben, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten eine Bodenfläche von höchstens 300 m² aufweisen.
 8. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Schwarzach oder Veranstaltungen, die von Bund, Land Salzburg oder von der Gemeinde Schwarzach gefördert werden
 9. Das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder –apparaten, Kinderreittiere udgl.
 10. Zirkusveranstaltungen, Tierschauen
 11. Sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen
 12. Das Vorführen von Filmen
 13. das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern (Diavorträge)
 14. Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater
 15. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge und Lesungen
 16. Ausstellungen, Museen

Abgabepflichtiger und Haftung

§ 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

Anmeldung von Vergnügungen

§ 5

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs 2 Z 6 bis 8 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Marktgemeinde Schwarzach vom Abgabepflichtigen anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist vor deren Beginn anzumelden. Ausgenommen sind die in § 3 angeführten von der Vergnügungssteuerpflicht befreiten Vergnügungen.
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

Abgabenerklärung und Fälligkeit

§ 6

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Marktgemeinde Schwarzach vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt)
- (4) Die Abgabensumme ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden

Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen

§ 7

- (1) Die Marktgemeinde Schwarzach kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.
- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Marktgemeinde Schwarzach mit Bescheid.

Freikarten

§ 8

- (1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 Abs 2 Z 1 - 3 im Salzburger Vergnügungssteuergesetz genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:
 1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;

2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.
- (2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Preis und Entgelt

§ 9

- (1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.
- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenü udgl), so gelten als Entgelt 25 % dieses Gesamtentgeltes.
- (3) Zum Entgelt gehören auch:
1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;
 2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20 % hiervon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.
- (4) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Karten für mehrere Veranstaltungen

§ 10

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

Entwertung der Karten

§ 11

1. Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karten gestatten.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt nicht als Teilnehmer, wer sich selbst sportlich betätigt.

Weitere Anordnungen

§ 12

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten, die gegen Entgelt ausgegeben werden sollen, der Marktgemeinde Schwarzach zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;
2. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen;

3. für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.
4. Sofern dies die Abgabenbehörde verlangt, amtlich hergestellte Karten zu verwenden, die der Abgabepflichtige von der Gemeinde gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen hat.

Bauschabgabe nach der Roheinnahme

§ 13

- (1) Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 14

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes

§ 15

- (1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16

Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Gemeindevertretungsbeschluß vom 4.12.1998 mit der Maßgabe außer Kraft, daß er auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden ist.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

KUNDMACHUNG

Gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F., wird hiermit bekanntgemacht, daß die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schwarzach in der Sitzung vom 14.12.1999 die

VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG **DER MARKTGEMEINDE SCHWARZACH** gem. § 1 Salzburger Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl. Nr. 2/1999

beschlossen hat:

Da der Umfang dieser Vergnügungssteuerverordnung den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt, wird sie im Gemeindeamt, Zimmer 6, zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Anschlagvermerk:

An der Amtstafel angeschlagen: 15.12.1999
Von der Amtstafel abgenommen: 30.12.1999

Abschriftlich zur Kenntnis:

An das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11, Postfach 527, 5010 Salzburg